

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben einer Ausnahme von der o.g. Veränderungssperre zu (§ 3 Abs. 2 der Veränderungssperre i.V. mit § 14 Abs. 2 BauGB):

- Modernisierung eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses